

10./III. 1918.

175

Bekanntmachung

über

Kleider-Bezugscheinerteilung an Heeresangehörige u. Kriegsgefangene

Auf Grund einer von der Reichsbekleidungsstelle in Berlin im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung erlassenen Bekanntmachung vom 9. März d. J. wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Die Verforgung aller Heeresangehörigen sowie derjenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Inlande aufhalten und aus eigenen Mitteln zu bekleiden haben, mit Bekleidungsstücken erfolgt von jetzt ab grundsätzlich nur durch die Heeresverwaltung.

Die Verforgung erfolgt für Offiziere und einen ihnen gleichgestellten Personenkreis auf Grund einer militärischen Kleiderkarte.

Für Angehörige der Marine bleibt es bei der bisherigen Regelung (vgl. aber unten § 3).

§ 2.

Bezugscheine auf alle Web-, Wirt-, Strick- und Schußwaren werden für Heeresangehörige einschließlich der Angehörigen verbündeter Heere mit den aus dem Folgenden ersichtlichen Ausnahmen nicht mehr ausgestellt werden.

Nur in folgenden Fällen können sie Bezugscheine auf bürgerliche Kleidung erhalten, wenn durch ein Anerkennnis des Disziplinarvorgesetzten in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, daß das Tragen bürgerlicher Bekleidungsstücke notwendig ist, entweder

- a) zur Ausführung gewisser Dienstvorrichtungen, oder
- b) wegen bevorstehenden Ausscheidens aus dem Militärdienst, oder
- c) wegen längerer Beurlaubung zur Ausübung eines bürgerlichen Berufs, wobei das Tragen bürgerlicher Kleidung nötig ist, oder
- d) weil der Heeresangehörige oder Angehörige verbündeter Heere zu den militärisch nicht eingekleideten Mannschaften gehört, oder
- e) weil der Heeresangehörige oder Angehörige verbündeter Heere zu denjenigen Beamten der Heeresverwaltung gehört, denen keine Uniform beigelegt ist.

Das Anerkennnis des Disziplinarvorgesetzten muß folgende Angaben enthalten: Dienstgrad, Name und Truppenteil des Inhabers; Bezeichnung des Falles, der das Tragen bürgerlicher Kleidung notwendig macht (ohne Angabe einer bestimmten Stückzahl); Ort (falls nicht „im Felde“); Zeitangabe, Unterschrift und Dienstgrad des Disziplinarvorgesetzten sowie Stempel des Truppenteils oder der militärischen Behörde.

In diesen Fällen ist die für die derzeitige Wohnung des Heeresangehörigen (persönlicher Wohnort) zuständige Bezugsschemausgabestelle für die Erteilung des Bezugscheines zuständig oder, wenn eine solche Wohnung im Deutschen Reich nicht vorhanden ist sowie in besonderen auf dem Anerkennnis als dringlich bescheinigten Ausnahmefällen jede Bezugsschemausgabestelle.

Zur Entscheidung über den Umfang der Bewilligung ist allein die bürgerliche Bezugsscheminstelle zuständig. Die bisherigen Notwendigkeitsbescheinigungen des Disziplinarvorgesetzten fallen in Zukunft weg; die bis zum 9. März d. J. ausgestellten Notwendigkeitsbescheinigungen finden nur noch bis Ende März d. J. Berücksichtigung.

§ 3.

Bezugscheine auf Web-, Wirt- und Strickwaren für den Haushalt (z. B. Bettwäsche, wollene Decken, Handtücher) dürfen für Heeresangehörige einschließlich der Angehörigen verbündeter Heere und Angehörige der Marine nur erteilt werden, wenn ein Haushalt im Deutschen Reich geführt wird. In diesem Falle werden lediglich die für die bürgerliche Bevölkerung geltenden Bestimmungen angewendet. Militärische Bescheinigungen kommen hierfür nicht in Frage.

§ 4.

Da auch für Bekleidung, einschließlich Schuhwaren, für gefangene deutsche Heeresangehörige im feindlichen und neutralen Auslande künftig die Heeresverwaltung sorgt, werden Bezugsschemata auch insoweit nicht mehr erteilt. Die Angehörigen der Gefangenen werden an die zuständigen Ersatztruppenteile verwiesen.

Für die in Deutschland untergebrachten Kriegsgefangenen feindlicher Länder (künftig also auch für Offiziere und Beamte im Offiziersrange) werden Bezugsscheine nicht erteilt. Antragsteller werden an das zuständige Gefangenenlager verwiesen.

Für sogenannte deutsch-russische Kriegsgefangene bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 5.

Den Gewerbetreibenden ist verboten, auf Abschnitte der Militärkleiderkarte (§ 1) bezugscheinpflichtige Waren ohne Bezugsschein abzugeben. Nur Schuhwaren dürfen sie gegen Kleiderkartenabschnitt abgeben, wenn die Schuhwaren oder das dazu erforderliche Leder ihnen von der Heeresverwaltung gegen Kleiderkarte geliefert sind.

Gewerbetreibende dürfen bloße militärische Notwendigkeitsbescheinigungen, auf die nicht von einer bürgerlichen Bezugsscheminstelle der Bezugsschein ausgestellt worden ist, nicht beliefern, selbst wenn sie mit „Bezugschein“ oder dergleichen beschriftet oder als solcher bezeichnet sind.

Zum Verhandlungen werden nach § 11 in Verbindung mit § 20 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (R. G. B. S. 1420) bestraft.

Hamburg, den 9. März 1918.

Die Polizeibehörde.